

FOGTEC Brandschutz Systeme GmbH

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 01/2015)

1. ALLGEMEINES

1.1 Unsere Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten, jeweils in der neusten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge des in- oder ausländischen Bestellers, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt haben. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel. Die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkenntnis unserer Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

1.2 Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Anerkennung verbindlich. Gleiches gilt für sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Vertragspartners. Eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis dieser die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen, ohne diesen erneut zu widersprechen.

1.3 Vereinbarungen des Vertragspartners mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Unsere Vertreter, Beauftragte und Reisende sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.

1.4 Wir sind berechtigt, Daten des Bestellers, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigen oder die Ware ausgeliefert haben. Enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind ebenfalls freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich FOGTEC zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

2.2 Nebenabreden, nachträgliche Änderungen oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter sind für uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich und rechtswirksam.

2.3 Änderungen des Herstellungsverfahrens, der Produktzusammensetzung sowie der Leistungserbringung, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts oder der Leistung nicht nachhaltig verändert werden, behalten wir uns vor.

2.4 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten nicht abschließend. Es handelt sich insoweit um branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich.

3. KONKRETISIERUNG DES LEISTUNGSUMFANGS / LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

3.1 FOGTEC erbringt ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich als Leistungspflicht von FOGTEC bezeichneten Leistungen. Der Auftraggeber hat alle weiteren zur Ausführung der Leistungen notwendigen Leistungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungshandlungen auf eigene Kosten und rechtzeitig auszuführen. Dies betrifft insbesondere die zur Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind.

3.2 Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vor Beginn der Leistungserbringung muss die Arbeitsstelle und die Zuwegung freigeräumt und alle erforderlichen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, sodass die Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

3.4 Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von FOGTEC zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche Reisen unserer Mitarbeiter oder des eingesetzten Montagepersonals (auch die der beauftragten Subunternehmen) zu tragen.

3.5 Der Auftraggeber hat FOGTEC die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufschreibungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.

3.6 Bei der Durchführung der von FOGTEC angekündigten Schneid-, Schweiß-, Auftau-, Lötarbeiten u.a. sind die für den Schutz des Eigentums und der Gesundheit des Auftraggebers und Dritter erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vom Auftraggeber selbst zu treffen.

3.7 Frostgefährdete Bereiche sind vom Auftraggeber so zu schützen, dass von uns zu erstellende bzw. erstellte wasserführende Armaturen und Leitungen nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für die Zeit der Leistungserbringung.

3.8 Vom VdS oder ähnlichen Zertifizierungs- und Abnahmestellen durchgeführte Baustellenbesichtigungen sind durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

3.9 Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der FOGTEC.

3.10 Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung hat FOGTEC bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht der Leistungen. FOGTEC wird die vereinbarte Leistung demnach erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug. Ebenfalls kann FOGTEC später auch Teile der Leistungserbringung aufschieben, wenn wesentliche Teilleistungen nach deren in Rechnungstellung durch FOGTEC vom Auftraggeber über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus unbezahlt bleiben, ohne dass die Erbringung der betroffenen Teilleistung rechtswirksam vom Auftraggeber strittig gestellt wurde. In diesem Fall bedingt die Verschiebung keinen Verzug FOGTECs.

3.11 Sofern in den Angebotspreisen von FOGTEC kein Material enthalten ist, wird verbrauchtes Material und verwendete Prüfmittel (z.B. Lecksuchspray und Prüfgase) zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem zu entsorgen, sofern nicht FOGTEC hierzu aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist. Übernimmt FOGTEC außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist FOGTEC berechtigt – sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist – die Entsorgungskosten inklusive zu entsorgender Verpackungen in Rechnung zu stellen.

3.12 Der Auftraggeber hat sämtliche Montage- und Reparaturarbeiten abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch uns nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt. Setzen wir keine Frist, gelten abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten als abgenommen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto ab Werk.

4.2 Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann FOGTEC wegen zwischenzeitlich eingetretener Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreisteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine angemessene Preisanpassung verlangen.

4.3 Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbandsentscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Zahlungen sind in € (EURO) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.

4.5 Ab einem Auftragswert von über 25.000,00 EUR bar ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstelle zu leisten und zwar in Höhe von 1/3 des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Mitteilung, dass die Lieferung versandbereit ist, und dem Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Wir sind berechtigt, mit der Produktion erst nach Eingang der ersten Teilrate zu beginnen.

4.6 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir

4.6.1 alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Besteller sofort geltend machen;

4.6.2 Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. verlangen;

4.6.3 unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückhalten;

4.6.4 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Weitergehende Rechte infolge des Schuldnerverzuges bleiben unberührt.

4.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln kann der Besteller allenfalls den dreifachen Betrag in Höhe des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.8 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählen insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.

4.9 Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeitverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und dem vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufschreibungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.

4.10 Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass bei Änderung des Anlagenumfanges oder der Betriebsbedingungen FOGTEC berechtigt ist, die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonats anzupassen. FOGTEC informiert den Kunden vorab mittels eines Angebotes über die zu erwartenden Mehrkosten.

4.11 FOGTEC ist berechtigt, die vereinbarten Wartungspreise anzupassen, wenn sich die Höhe des Bundesecklohns gemäß §5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe verändertert.

5. LIEFERUNG UND LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1 Zeitpläne für Lieferung und Leistungserbringung beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details, der vollständigen Erfüllung notwendiger Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers sowie der Gestellung vereinbarter Zahlungssicherheiten.

5.2 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, um den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

5.3 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns und unseren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Leistungserbringung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Unzumutbarkeit wird im Falle eines Leistungshindernisses von mehr als vier Monaten vermutet.

5.4 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist für jede vollendete Woche Verzug auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt aber in Höhe von maximal 5% des Nettoauftragswertes beschränkt, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und/oder die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 verlangt oder auf der Lieferung besteht.

5.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. AUSKÜNFTE, BERATUNGEN UND EINSATZ DER PRODUKTE

6.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 10 dieser Bedingungen.

6.2 Unsere Produkte, Produktbeschreibungen und Anwendungsempfehlungen sowie Anwendungsanleitungen basieren auf Standardversuchen und entsprechenden Erfahrungen. Die Ergebnisse dieser Standardversuche können nicht auf jeden Anwendungsfall übertragen werden. Die Anwendungsempfehlungen stellen daher allgemeine Hinweise für die Verwendung der Produkte dar.

6.3 Der Besteller versichert und verpflichtet sich, dass er unsere Produkte nach Vertragsabschluss ausschließlich unter Hinzuziehung brandschutzerfahrener Personen unter Beachtung unserer Produktbeschreibungen, Anwendungsempfehlungen und Anwendungsanleitungen und deren vorherige Überprüfung auf deren Eignung im konkreten Einsatzfall durch brandschutzerfahrene Personen eingesetzt werden.

7. SCHUTZRECHTE

7.1 An Angebotschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch anderen zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzusenden. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind.

7.2 Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für von uns erstellte Zeichnungen, Modelle, Pläne oder ähnliche Unterlagen, die wir im Rahmen des Angebots erstellt haben, zu verlangen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

8.2 Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Ware verpflichtet. Der Vertragspartner haftet für den Verlust unserer Waren. Er hat die Waren auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Von eingetretenen Schäden sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.3 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z. B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

8.4 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

8.5 Wird die Vorbehaltsware des Vertragspartners zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

8.6 Wird die abgetretene Forderung in einer laufenden Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

8.7 Der Vertragspartner ist unbeschadet unseres Rechts, die an uns abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

8.8 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.9 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Die Lieferung gebrauchter Sachen erfolgt, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder ein öffentlicher Rechtsträger im Sinne von § 29 Abs. 2 ZPO ist, generell unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei der Lieferung gebrauchter oder neuer Sachen haften wir ebenfalls nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Produkte.

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit sorgfältig zu prüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen drei Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von drei Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt. Offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; diese Frist ist keine Ausschlussfrist und lässt die gesetzliche Verjährungsfrist der Mängelansprüche unberührt. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt.

9.3 Bei berechtigter Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Lieferung mangelfreier Produkte (gegen Rücklieferung der beanstandeten Ware) oder durch Mängelbeseitigung erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

- a) wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
- b) wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Vertragspartner im Vertrag den Fortgang seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
- c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§323 Abs. 2 BGB), so steht dem Vertragspartner sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Ziffer 10 zu verlangen.

9.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt nach der Lieferung an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

9.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln stehen.

9.6 Beruht ein Mangel auf einer fehlerhaften von uns nicht durchgeführten Montage oder chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, so stehen dem Vertragspartner Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn die Montage und/oder der Einbau der gelieferten Ware fachkundig durchgeführt wurde oder die chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse von uns zu vertreten sind. Die fachkundige Durchführung der Montage hat der Vertragspartner in diesem Fall darzulegen und zu beweisen.

9.7 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit diese auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen oder soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfristen.

10. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

10.1 Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, einfache Erfüllungsgehilfen sowie unserer Subunternehmer ist hierbei ausgeschlossen.

10.3 Ausgenommen von Ziffer 10.2 ist die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden eines unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder einfachen Erfüllungsgehilfen.

10.4 Schadenersatzansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, auf maximal 50% des Auftragswertes sowie auf versicherte Schäden begrenzt. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten.

10.5 Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

10.6 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.

10.7 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10.8 Für den Fall, dass FOGTEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von FOGTEC geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.9 Die Haftung für einen von FOGTEC verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Auftraggeber zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Unterhält der Auftraggeber keine ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung, haftet FOGTEC für daraus entstehende Schäden nicht.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

11.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist Köln (in Deutschland).

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser handelsregisterlicher Sitz, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 29 a Abs. 2 ZPO ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Die Beziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) und der Regeln des internationalen Privatrechts. Ergänzend gelten für die Vertragsauslegungen die jeweiligen Klauseln der INCOTERMS in der bei Lieferung geltenden Fassung, soweit die Anwendung einer INCOTERMS-Klausel übereinstimmend vorausgesetzt oder vereinbart wurde.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung etwaiger Lücken herein.